

53T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TECHNIKVERSICHERUNG (ABT) **(Fassung 2009)**

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Versicherte Sachen
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Versicherungswert, Prämie
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Ersatzleistung
- Artikel 7 Beteiligung mehrerer Versicherer
- Artikel 8 Sachverständigenverfahren
- Artikel 9 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1 Versicherte Sachen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die beantragten und in der entsprechenden Klauseln angeführten Sachen, solange sie innerhalb des in der Polizze als Versicherungsort genannten Betriebsgrundstückes
 - 1.1. betriebsfertig aufgestellt sind oder
 - 1.2. zur Reinigung, Überholung, Revision oder zur Verbringung nach einem anderen Standort oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.
Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist.
2. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - 3.1. Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel und dergleichen sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen;
 - 3.2. Bereifungen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge und dergleichen;
 - 3.3. Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel und dergleichen;
 - 3.4. Filme, Raster, Folien und dergleichen;
 - 3.5. externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger und dergleichen);
 - 3.6. Software und sonstige Daten.

Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
 - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2. unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.3. Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
 - 1.4. Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
 - 1.5. Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - 1.6. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.7. Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Pukt. 3.1.;
 - 1.8. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 1.9. Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
 - 1.10. Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;

1.11. von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.

2. Abweichend von Pkt. 1. erstreckt sich der Versicherungsschutz für
- elektronische Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen und
 - deren interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist)
- gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende
- Beschädigungen oder
 - Zerstörungen
- der versicherten elektronischen Einrichtungen/Anlagen/internen Datenträger nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Pkt. 1. nachweislich von außen auf die versicherten Sachen (Bauelemente / Bauteile / Datenträger) eingewirkt hat.

AUSSCHLÜSSE

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache **n i c h t** auf Schäden, die eingetreten sind
- 3.1. durch Brand, Blitzschlag, Explosion (soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können), Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl;
- 3.2. im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben, Eruption, Erdsenkungen, Erdbeben, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmungen und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBI. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
- 3.3. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 3.4. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- 3.5. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;
- 3.6. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmungen findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- 3.7. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 3.8. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
- 3.9. durch Aufgabe der versicherten Sache;
- 3.10. bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:

- 3.11. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
- 3.12. durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
- 3.13. durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
- 3.14. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf
- 4.1. Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 4.2. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat.
Bestreitet der Lieferant seine Haftpflicht und liegt eine der Ursachen nach Pkt. 1. vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten (§ 67 VersVG). Lässt sich diese Haftpflicht des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet. Ist der Versicherungsnehmer Hersteller, Verkäufer oder Lieferant der versicherten Sache, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant einzutreten hätte.

6. **Terror-Ausschluss**
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Artikel 3

Versicherungswert, Prämie

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen) am Schadentag.
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
3. Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Versicherungssummen (Neuwerte) der versicherten Sachen.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsführer dafür sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden;
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden;
 - und nicht dauernd oder absichtlich über das technische zulässige Maß belastet werden.Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten-
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - 1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;
 - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen;
 - 1.4. Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers - die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss - nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung das Schadenbild nicht zu ändern frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.
Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1.1. genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizza als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.
Abweichend von Artikel 8 (1) ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes die Grenze für die Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - 2.1. Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.
Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer die Bergungskosten und Mehrkosten für Luftfracht. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers (siehe auch Artikel 2 Pkt. 3.6.).
 - 2.2. Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache nach dem Wert, den sie einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten deren Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.
Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10 % des Neuwertes gemäß Artikel 3, höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten 6 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.
Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.
 - 2.3. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Marktwert ersetzt.
 - 2.4. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Marktwert in Zahlung zu nehmen.
 - 2.5. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
 - 2.6. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt. Bei Schäden an Beleuchtungs-, Bestrahlungs-Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur der Zeitwert ersetzt.
 - 2.7. Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 20 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
3. Nicht ersetzt werden:
 - 3.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3. Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).

Artikel 7

Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
2. Prozessführung:
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.
 - 2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - 2.2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
 - 2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2. keine Anwendung.

Artikel 8

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 6, Pkt. 2.1.;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 9

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Bei völliger Zerstörung (Artikel 6 Pkt. 2.2.) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadenfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
 - 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 - 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.